

# LABORORDNUNG

für das  
**Labor für Wasserbau und Gewässerschutz**  
Fachbereich III

Stand: April 2025

## Allgemeine Regelungen

### Geltungsbereich / Inkrafttreten

1. Diese Laborordnung gilt für alle Studierenden und Lehrenden, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder von Abschluss- oder Forschungsarbeiten Übungen in den Räumen des Labors für Wasserbau und Gewässerschutz durchführen. Die sind die Räume E27/28 und D 166 im Haus Bauwesen.
2. Für Übungen, die im Rahmen von Zusammenarbeiten mit anderen Laboren in deren Räumen stattfinden (z.B. Labor für Baustoffe und Baustoffchemie) gelten die Laborordnungen der kooperierenden Labore.
3. Neben diesen allgemeinen Regelungen sind die Hinweise für Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen zu beachten.

### Nutzungsvoraussetzungen / Weisungsbefugnis

1. Die Labornutzung ist nur in Abstimmung mit dem Laborpersonal (Laborleiter\*in oder Mitarbeiter\*in) und nach Kenntnisnahme dieser Laborordnung gestattet. Die Kenntnisnahme der Laborordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Kopien der Laborordnung werden auf Wunsch ausgehändigt und stehen auf der Website des Labors zum Download zur Verfügung.
2. Studierende dürfen das Labor nur in Anwesenheit bzw. nach Abstimmung mit der für sie weisungsberechtigten Person betreten. Weisungsbefugt gegenüber den Studierenden sind
  - der/die Laborleiter/in und sein/e Stellvertreter/in
  - die Labormitarbeiter\*innen
  - die für die Durchführung der jeweiligen Übung verantwortliche Lehrkraft

### Allgemeine Verhaltensregeln im Labor

1. Den Anweisungen des Laborpersonals zur Einhaltung der Sicherheit ist Folge zu leisten.
2. Das Labor ist in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Auf den Tischen dürfen keine eigenen Sachen hinterlassen werden. Müll ist im Mülleimer zu entsorgen.
3. Im Labor ist so zu arbeiten, dass niemand geschädigt oder gefährdet wird. Geräte, Werkzeuge und Versuchsaufbauten des Labors dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
4. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen des Labors nicht gestattet.
5. Personen, die unter Alkohol, Drogen oder müdigkeitsbewirkenden Mitteln stehen, ist der Zutritt zum Labor nicht gestattet.

## **Nutzung von Einrichtungen**

1. Es dürfen nur solche Geräte und Anlagen benutzt werden, an denen vorher eine Einweisung durch das Laborpersonal erfolgte.
2. Die Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen keine Geräte und Werkzeuge unerlaubt aus dem Labor entnommen werden.
3. Festgestellte Mängel oder Schäden an Laboreinrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
4. Für Schäden an Personen und Anlagen, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Für Schäden an Personen und Anlagen, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
5. Geräte und Apparate, die außerhalb der Laboröffnungszeiten in Betrieb bleiben müssen (Dauerversuche), sind durch Schilder deutlich als solche zu kennzeichnen. Soweit erforderlich ist ein Ansprechpartner zu benennen (Telefonnummer) und / oder auf die Notabschalteneinrichtung hinzuweisen.

## **Sicherheit und Gesundheitsschutz**

1. Bei der Durchführung von Labortätigkeiten ist das Tragen einer angemessenen Kleidung erforderlich (insbesondere trittsicheres Schuhwerk). Je nach Tätigkeit werden Arbeitskleidung, Handschuhe, Augenschutz erforderlich. Dies ist mit den Laborverantwortlichen abzustimmen.
2. Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Durchgänge, Türen und Fenster müssen immer ungehindert zugänglich sein und sind von Hindernissen und Gefahrenquellen ständig freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
3. Die Nutzer haben sich über Art und Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Not-Aus-Schalter) sowie über deren Standorte in Kenntnis zu setzen.
4. Persönliche Gründe und Einschränkungen<sup>1</sup>, welche die Durchführung der Laborversuche ohne die Gefährdung der eigenen Sicherheit und Gesundheit oder der Sicherheit und Gesundheit anderer nicht zulassen, sind vor Durchführung der Versuche dem Laborpersonal zu melden, um geeignete Maßnahmen treffen zu können. Hierzu gehört z.B. auch eine Schwangerschaft (Mutterschutzgesetz).
5. Verletzten ist umgehend Erste Hilfe zu leisten. Ein Erste-Hilfe-Schrank sowie Notrufnummern befinden sich links neben dem Ausgang des Labors. Grundsätzlich geht Personenschutz vor Sachschutz. Bei Arbeitsunfällen sind die Hinweise des Verantwortlichen für Arbeitssicherheit der Berliner Hochschule für Technik zu beachten, Haus Bauwesen, Raum 108/109, Telefon 4504-2742.

Weitere Hinweise zum Verhalten im Brandfall sowie bei Unfällen finden Sie unter <http://www.bht-berlin.de/657> (Brandschutzordnung) <http://www.bht-berlin.de/3809> (Unfälle)

---

<sup>1</sup> Einschränkungen können z.B. sein: Schwangerschaft, Bewegungseinschränkungen, Unwohlsein, Bewusstseinstäubung, Geräuschempfindlichkeit, Allergien, o.a.

## Mögliche Gefährdungen

1. Durch Wasseraustritte kann besondere Rutschgefahr bestehen. Alle Laborräume dürfen daher nur mit trittfesten Schuhen benutzt werden.
2. Auf den Podesten neben der großen Strömungsrinne ist auf festen Tritt zu achten. Die kleinen Podeste auf der Rückseite sind gegen Herausrutschen zu verriegeln (kleiner Riegel an der Seite).
3. Vor der Nutzung von Leitern ist deren fester Stand zu prüfen.
4. Bei der Nutzung der großen Strömungsrinne ist für den freien Abfluss des Wassers zu sorgen (die Verschlüsse am Anfang und am Ende der Rinne dürfen nicht vollständig verschlossen werden). Die Rinne darf nur nach vorheriger gesonderter Einweisung eingeschaltet werden.
5. Besondere Gefahren können sich aus der Nutzung elektrischer Geräte im Zusammenhang mit Wasser ergeben. Die eingesetzten Messgeräte arbeiten mit Niederspannung und sind hiergegen gesichert. Generell ist der Kontakt von Strom und Wasser unbedingt zu vermeiden. Im Zweifelsfall ist die Hauptsicherung auszuschalten. Diese befindet sich am Stromkasten rechts neben der Labortür.
6. Von Pumpen und strömendem Wasser gehen z.T. störende Geräusche aus. Ohrstöpsel stehen bei Bedarf zur Verfügung.
7. Testflüssigkeiten für gewässerchemische Analysen sind immer verschlossen aufzubewahren und dürfen nicht in Kontakt mit der Haut, den Augen und Schleimhäuten kommen. Schutzhandschuhe und Schutzbrillen stehen zur Verfügung. Bei Hautkontakt sofort mit Wasser spülen und der verantwortlichen Lehrkraft bzw. dem Laborpersonal melden.

Diese Auflistung enthält spezifische Gefährdungen, die sich aus der Nutzung des Labors für Wasserbau und Gewässerschutz oder seiner Einrichtungen ergeben können. Daneben bestehen die allgemeinen Gefährdungsrisiken. Nutzer des Labors sind verpflichtet, sich vorsichtig und umsichtig zu verhalten.

Bei Arbeiten im Labor ist die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Handschuhe, Schutzbrille, Ohrstöpsel stehen zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

Außerdem sind die jeweils gültigen Regelungen zur Einschränkung der Pandemie zu beachten. Diese hängen am Labor aus bzw. werden in den Vorlesungen bekannt gegeben.